Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 85=105 (1939)

Heft: 2

Artikel: Ueber die Stellungnahme von Handel und Industrie zur wirtschaftlichen Kriegsvorsorge

Autor: Rey, V.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-16167

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueber die Stellungnahme von Handel und Industrie zur wirtschaftlichen Kriegsvorsorge

Von Oberstlt. *V. Rey,* Aarau.

Vorbemerkung: Mit nachstehenden Ausführungen über das von der Redaktion gestellte Thema möchte der Verfasser sich keineswegs ein abschliessendes und allgemein repräsentatives Urteil anmassen über die Einstellung aller kommerziellen und industriellen Kreise zu der zur Diskussion stehenden Frage. Auf Grund einlässlicher Beschäftigung mit dem Problem in beruflicher Eigenschaft und insbesondere auch auf Grund zahlreicher eingehender Besprechungen der jüngsten Zeit weiss ich mich jedoch in allen Grundfragen und auch mit Bezug auf wichtige Teilprobleme vollkommen einig mit einer stattlichen Anzahl massgebender Persönlichkeiten aus Handel und Industrie.

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit vorsorglicher Massnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft ist heute allgemein vorhanden. Sie ergab sich für uns Schweizer nicht nur aus unseren unmittelbaren Erfahrungen während des Weltkrieges, sondern auch überhaupt aus der modernen Entwicklung der Kriegführung, die im sog. *totalen Krieg* geworden ist. Die modernen Riesenheere erfordern zu ihrer Versorgung gewaltige Anstrengungen des ganzen Volkes. Auch die Wirtschaft selbst wird im Wirtschaftskrieg zum Kampfmittel. Eine neuzeitliche kriegerische Auseinandersetzung zieht auch die Neutralen stark in Mitleidenschaft. Da aber fast kein Land so intensiv mit dem Weltmarkt verflochten ist wie die Schweiz, gelten die Lehren, welche das Ausland aus der jüngsten Entwicklung gezogen hat, für uns in noch erhöhtem Masse, und zwar ganz gleich, ob wir bei einem allfälligen Kriege wieder neutral bleiben dürfen oder mit hineingezogen werden.

Nicht nur ist die Erkenntnis von der Notwendigkeit vorsorglicher Massnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft durchwegs vorhanden, sondern es wird geradezu die Forderung erhoben, dass die zweckmässigen Vorbereitungen mit aller Dringlichkeit und sachgemäss an die Hand genommen werden. Die demokratische Staatsform überträgt den einzelnen Mitbürgern ein erhebliches Mass an Mitverantwortung für das staatliche Geschehen. Gerade aus diesem Gefühl der Mitverantwortung heraus ist seit einer Reihe von Jahren in weiten Kreisen der Ruf nach wirtschaftlichen Kriegsvorsorgemassnahmen erhoben worden. Mancher Betriebsführer hat auch schon selbständig Vorkehren studiert und getroffen, die ihm im Interesse seiner Unternehmung geboten erschienen. Diese zweifellos in weiten Kreisen vorhandene *Bereitwilligkeit* vermag die tröstliche Ueberzeugung zu vermitteln, dass aus unserer wirtschaftlichen Kriegsvorsorge etwas Rechtes wer-

den kann, wenn auch der *Staat* in geeigneter Weise ordnend und fördernd mithilft und wo nötig eingreift.

Denn niemals kann ein so enorm komplexes Gebiet wie die Wehrwirtschaft ganz der Initiative des Einzelnen überlassen bleiben. Die Verantwortung für die richtige Koordinierung und Leitung nicht nur der militärischen, sondern auch der wirtschaftlichen Kräfte liegt allein beim Staat und seinen Organen. Von der Zweckmässigkeit der Massnahmen und des bei ihrer Vorbereitung und Durchführung gewählten Vorgehens hängt der Erfolg ab. Mehr noch, die Art des Vorgehens der staatlichen Organe bestimmt weitgehend auch das *Mass des Vertrauens,* das der Einzelne den Vorkehren der öffentlichen Hand entgegenbringt und die Bereitwilligkeit, mit der er Lasten und Aufgaben auf sich nimmt; das Vorgehen der Behörden ist bestimmend dafür, ob die Wirtschaft aus dem Gefühl ihrer Mitverantwortung heraus gern und freudig mithilft oder «hinter dem Zügel geht».

Die wehrwirtschaftlichen Massnahmen der Schweiz haben sich nach der Struktur unseres Staates und unserer Volkswirtschaft zu richten. Die eine *Grundfrage* muss als abgeklärt gelten: für unser Land kommt eine Wehrwirtschaftspolitik analog derjenigen der Grosstaaten, insbesondere der diktatorisch regierten, nicht in Frage. Die in der Wissenschaft als «statische Wehrwirtschaft» bezeichnete Politik spannt schon im Frieden den gesamten Wirtschaftskörper in den Dienst des Staates und seiner Ziele. In Verbindung damit führt der autarkische Gedanke auf dem Gebiet der Rohstoff- und Ersatzstoffbeschaffung zu Unternehmungen, deren ökonomischer Wert oft als zum mindesten fragwürdig bezeichnet werden kann. Die Schweiz hat bei ihrer Wehrwirtschaftspolitik weitgehend auf ihre besondere Lage Rücksicht zu nehmen. Mehr als jedes andere Land sind wir, um leben zu können, auf den Export angewiesen. Unsere Ausfuhr ist durch unser hohes Lebenskostenniveau bereits erschwert, so dass die Industrie nicht auch noch die gewaltige Bürde einer kostspieligen wirtschaftlichen Kriegsvorsorge tragen kann. Die geringe räumliche Ausdehnung des Landes lässt einzelne wehrwirtschaftliche Massnahmen, wie z. B. Fabrikdislokationen, zumeist als zwecklos erscheinen. Obschon dies für ein rohstoffarmes Land paradox erscheinen mag, kommt für uns die Ausbeutung von Rohstoffvorkommen und die Ersatzstoffwirtschaft auf anderer als rein ökonomischer Basis nur sehr bedingt in Frage. Die beste *Grundlage* unserer wirtschaftlichen Kriegsvorsorge ist eine aus eigenen Mitteln *lebensfähige Wirtschaft,* deren Existenz weder durch die Friedenswirtschaftspolitik, noch durch eine ungesunde Finanzpolitik der öffentlichen Hand in Frage gestellt werden darf. Für die schweizerische Wehrwirtschaft kann demnach allein die

sog. «dynamische Konzeption» massgebend sein, welche Industrie und Handel im Rahmen der nun einmal vorhandenen wirtschafts- und sozialpolitischen Gegebenheiten die Möglichkeit freier Entfaltung lässt und ihnen nur soweit Lasten aufbürdet, als dadurch die *Konkurrenzfähigkeit* auf dem *Weltmarkt* nicht beeinträchtigt wird. Unsere wirtschaftliche Kriegsvorsorge kann daher, wie der Bundesrat in seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern zutreffend und für alle Zeit wegleitend sagt, zum guten Teil nur «vorsorgliche Generalstabsarbeit» sein.

Daraus ergibt sich als weitere wesentliche Grundlage für die wehrwirtschaftlichen Massnahmen eine saubere *Trennung* zwischen *Friedenswirtschaft* und *Wehrwirtschaft.* Dies muss sich vorab auch darin äussern, dass — und hier trifft die Wirtschaft eine wesentliche Mitverantwortung — wehrwirtschaftliche Postulate nicht zum Vorwand für die Verfechtung von Privatinteressen gemacht werden, welche mit der Kriegsvorsorge nichts zu tun haben.

Ueber Wesen und Ziele einer schweizerischen Wehrwirtschaftspolitik dürfte also zwischen Behörden und Wirtschaft Uebereinstimmung bestehen. Leider scheint dies bei einer andern Grundfrage, der *Organisation,* nicht zuzutreffen. Wir haben Vertrauen und Bereitschaft als eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des Werkes bezeichnet. Diese Grundlage kann aber nur geschaffen werden, wenn der Staat für die Durchführung der zu treffenden Massnahmen eine klare Organisation mit deutlich herausgearbeiteten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen schafft, und wenn er zudem bei allen Massnahmen die berufenen Wirtschaftsvertretungen zur Mitberatung und zur Mitarbeit heranzieht. Von diesen beiden überaus wichtigen Gesichtspunkten aus wird die heutige behördliche Organisation mit deutlicher Skepsis betrachtet.

Aus naheliegenden Gründen kann auf Einzelheiten nicht eingetreten werden. Es liegt uns auch durchaus fern, an Personen Kritik zu üben. Die Fähigkeiten der zuständigen Persönlichkeiten sollen auch keineswegs in Diskussion gezogen werden, ja wir möchten geradezu wünschen, dass eine klare Organisation die Möglichkeit zur Entfaltung aller guten Kräfte schaffe. Die wirtschaftliche Kriegsvorsorge verlangt Ideen, Organisationstalent, praktische Kenntnisse, Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens und eine gehörige Dosis Entschlusskraft.

Die verschiedenen Arbeitsgebiete liessen wohl eine Zwei*teilung* der Aufgaben zwischen der 8. Sektion der Generalstabsabteilung und einem «Beauftragten für Kriegswirtschaft» beim

E. V. D. als geboten erscheinen. Der Tätigkeitskreis im Sektor der Wirtschaft ist aber so umfassend und komplex, dass — bei aller begreiflichen Abneigung gegen die Schaffung neuer Bundesämter — die Forderung vertreten wird, dass das Amt dieses «Beauftragten» aus seiner Position innerhalb des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit herausgehoben und zu einer besondern Abteilung des E. V. D. ausgestaltet wird.

In seiner verselbständigten Stellung müsste der «Beauftragte für Kriegswirtschaft» im Rahmen von Gesetz und Verordnung und den durch den Bundesrat und das Departement gegebenen Richtlinien *selbständig* handeln können. Alle anderen Verwaltungsabteilungen hätten mit ihm zusammenzuarbeiten.

Neben einer zweckmässigen Organisation der Bundesverwaltung bildet eine weitere wesentliche Voraussetzung für das Gelingen wehrwirtschaftlicher Massnahmen die verständnisvolle *Zusammenarbeit* der *Behörden* mit den *Wirtschaftskreisen*. Gegenüber den unerquicklichen Erscheinungen bei der Vorberatung des Bundesgesetzes über die Landesversorgung ist heute bei den in Vorbereitung befindlichen Vollziehungsverordnungen ein erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen.

Die *Organisation der Kriegswirtschaft* ist durch einen nicht publizierten Bundesratsbeschluss vom 8. März 1938 geordnet. Angesichts der Wichtigkeit dieser Organisation für das Gelingen der zu treffenden Massnahmen ist es nicht verständlich, dass auch dieser Erlass ohne jegliche vorherige Fühlungnahme mit den zuständigen Wirtschaftsorganisationen zustande kommen konnte. Ueber die *personelle Organisation* sind jüngst amtliche Bekanntmachungen erfolgt. Es steht ausser allem Zweifel und wird begrüsst, dass die für die verschiedenen kriegswirtschaftlichen Aemter vorgesehenen Persönlichkeiten für ihre Aufgabe hervorragend geeignet sind.

In grundsätzlicher Beziehung bestehen aber gegenüber der getroffenen Organisation Bedenken. Diese gründen sich in der Hauptsache darauf, dass die Kriegswirtschaftsorganisation gleichzeitig auch mit den Friedensvorbereitungen betraut ist, wodurch jene unerlässliche, klare Grenze zwischen der Friedenswirtschaftspolitik und der Wehrwirtschaft verwischt wird. Als prinzipieller Fehler wird auch bezeichnet, dass in der vorgesehenen Organisation Wirtschaftskonkurrenten mit Erhebungen kriegswirtschaftlicher Natur schon im Frieden betraut werden, die einen weitgehenden Einblick in die Verhältnisse der einzelnen Firmen gewähren. Daraus könnten sich begreiflicherweise Widerstände ergeben, deren Vermeidung im Interesse der Sache läge.

Die *Organisation* der wirtschaftlichen *Kriegsvorsorge* im Frieden würde wohl zweckmässiger so getroffen, dass alle Vor-

bereitungen direkt und ausschliesslich zwischen dem entsprechend ausgestalteten Amt des «Beauftragten für Kriegswirtschaft» und den zuständigen Kreisen der Wirtschaft vorgenommen würden. Dabei wären die *Verbände* weitgehend zur Mitarbeit und in vielen Fällen, z. B. bei Erhebungen zur praktischen Durchführung, mit heranzuziehen. Den Spitzenverbänden, wie dem Schweiz. Handels- und Industrieverein, dem Schweiz. Gewerbeverband, dem Zentralverband schweiz. Arbeitgeberorganisationen käme dabei die besonders wertvolle und dankbare Aufgabe zu, im Widerstreit der Interessen ausgleichend zu wirken. Man darf die Forderung aufstellen, dass gerade auch die Spitzenverbände auf diesem Gebiete sich für das einlässliche Studium wehrwirtschaftlicher Probleme organisieren und, soweit tunlich, miteinander Kontakt halten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Wirtschaftsorganisationen in der Lage sind, dem Staat bei der Lösung gewisser Aufgaben praktische Beihilfe zu leisten, wobei eine willkommene Dezentralisation, eine Entlastung des staatlichen Apparates und eine Vereinfachung der Geschäfte erzielt wird. Es ist dabei an die Arbeit einer Reihe von Organisationen bei der Durchführung von handels- und clearingpolitischen Fragen zu denken, und es sollte nicht allzu schwer sein, das, was die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements seit langen Jahren mit Erfolg praktiziert, auch im kriegswirtschaftlichen Sektor desselben Departements sinngemäss ebenfalls anzuwenden. Dem Einwand, dass bei dieser Organisation die mit der späteren Leitung der Kriegswirtschaft betrauten Personen nicht den nötigen Kontakt mit den Friedensvorarbeiten hätten, ist entgegenzuhalten, dass kein Hindernis bestünde, diese Persönlichkeiten durch das zuständige Bundesamt laufend in geeigneter Weise über sämtliche Ergebnisse zu unterrichten.

*

Bei nachstehenden Ausführungen über einige *Teilfragen* der *wirtschaftlichen Kriegsvorsorge* sind wir uns bewusst, dass eine einlässliche Behandlung derselben im Rahmen eines Aufsatzes unmöglich ist. Es handelt sich auch nur darum, einige Hinweise zu geben und — entsprechend der gestellten Aufgabe — in Kreisen von Handel und Industrie vertretene Auffassungen darzulegen.

Wenn heute in der Oeffentlichkeit über wirtschaftliche Kriegsvorsorge gesprochen wird, so drängt sich in 9 von 10 Fällen sofort die Frage der *Vorratshaltung* in den Vordergrund. Für unser rohstoffarmes Land kommt diesem Problem sicher eine sehr grosse Bedeutung zu. Sie bildete auch den hauptsächlichen Zielpunkt

des Bundesgesetzes über die Landesversorgung und ist auch in einer besonderen Verordnung zusammen mit den damit in Verbindung stehenden Einzelfragen näher geregelt worden. Die Grundlage jeglicher Anordnungen über Vorratshaltung sind die Erhebungen über die vorhandenen *Bestände* und — was ebenso wichtig ist — die Frage nach dem *Bedarf*. Nach Vorrat, Bedarf und nach der Beurteilung der Zufuhrmöglichkeiten wird die anzuordnende Erweiterung der Lager sich in grossen Zügen richten müssen. Es ist sehr zu begrüssen, dass hiebei laut Gesetz und Verordnung weitgehend an die *freiwillige Lagerhaltung* appelliert wird, wozu gewisse fördernde Massnahmen vorgesehen werden können. Besonders auf dem Gebiet der Lebensmittel- und Brennstoffversorgung kommt den *Haushaltvorräten* grosse Bedeutung zu. Hier wie auch bei der freiwilligen Lagerung in Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft ist ein wichtiger Ansatzpunkt für eine glatte Ueberleitung der Friedenswirtschaft in die Kriegswirtschaft im Mobilmachungsfalle. Die Möglichkeiten dieser freiwilligen Lagerhaltung sind naturgemäss verschieden und teilweise beschränkt. Sie richten sich auch nach der finanziellen Tragkraft der Bevölkerungskreise und Erwerbsgruppen und — für einzelne Industrien ganz besonders — nach den Konjunkturbedingungen gewisser Rohstoffe. In Zeiten fallender Preise von Weltstapelartikeln, wie Baumwolle, bedeuten grosse Lager für diese Industrien schwere Lasten und vermögen geradezu ihre Konkurrenzfähigkeit zu beeinträchtigen. Wenn auch bei gegenteiligem Verlauf der Preiskurve Gewinne in Aussicht stehen, so muss doch die Unsicherheit der Marktentwicklung zur Vorsicht mahnen. Bei der freiwilligen Lagerhaltung schon kann die unerlässliche Dezentralisation der Lager nach dem Landesinnern zum Teil berücksichtigt werden, soweit dies ohne zu grosse Lasten möglich ist. Freiwillig gehaltene Lager müssen, wie das Gesetz es vorsieht, auch in Zeiten der Absperrung dem Vorratshalter belassen bleiben. Die strikte Innehaltung dieses Grundsatzes durch die Verwaltung im Rahmen des Landesinteresses wird einen wertvollen Impuls für die Selbsttätigkeit bilden.

Soweit die freiwillig gehaltenen Vorräte nicht genügen, kann der Bundesrat, wenn die Lage es erfordert, bundeseigene Lager anlegen, die Schaffung von Vorräten durch Dritte in geeigneter Weise fördern und öffentliche und private Unternehmungen sowie die kantonalen Salzverwaltungen zur Haltung von Vorräten, soweit diese in ihren Geschäftsbereich fallen, an bestimmten Orten und in näher zu umschreibendem Umfange verpflichten. Die Anordnung solcher *Pflichtlager* erfordert eine besonders delikate Behandlung und Rücksichtnahme auf die Lage der Wirtschaft. Die Verschiedenheit der in Betracht kommenden Güter nach

Lagerfähigkeit usw. verunmöglicht eine schematische Behandlung. Die staatlichen Stellen müssen sich vor Anordnung solcher Massnahmen weitgehend durch die Wirtschaft und ihre Organisationen beraten lassen und diese z. T. auch zur Mitarbeit heranziehen. Die Lager sollten, soweit tragbar, nach dem Landesinnern dezentralisiert werden; die Belange von Grenzumschlagsplätzen mögen berücksichtigt werden, soweit das Gesamtinteresse es zulässt. Für Pflichtvorräte, deren Dislokation für den einzelnen Betrieb Umwegfrachten bedeutet, werden Frachtvergütungen durch den Bund nicht zu umgehen sein. Soweit die Schaffung vermehrter Lagergelegenheiten im eigenen Betrieb oder anderwärts besondere Kosten verursacht, soll der Staat — unter Abzug allfälliger Gewinne — für den Schaden aufkommen. Dabei wird man sich aber darüber klar sein müssen, dass auch diese Schadloshaltung durch den Bund sich nur in bestimmten Grenzen bewegen darf, da sie sonst für die Bundesfinanzen eine unerträgliche Last bedeuten würde, die letzten Endes auch wieder von der Wirtschaft getragen werden müsste. Dementsprechend darf auch die Anordnung von Pflichtlagern nicht über einen gewissen Rahmen hinaus gehen.

Eines der wichtigsten Lagergüter ist das *Brotgetreide*. Hier liegt die beste Dezentralisation in der Lagerung bei den Mühlen und — wieder durch die Mühlen — in der weitgehenden Mitbenutzung der im Landesinnern vorhandenen Lagerhäuser. Die Schaffung grosser bundeseigener Silos an zentralen Stellen wird von den betreffenden Kreisen mit Recht abgelehnt, denn die Lagerung in der Nähe der Verarbeitungsstätten oder längs der zu ihnen führenden Bahnlinien ist das Vorteilhafteste. Für die eigenen Vorräte des Bundes stehen in den Mühlen und in Lagerhäusern noch genügende Räumlichkeiten zur Verfügung. Durch zweckentsprechende tarifpolitische Massnahmen, insbesondere aber der längst fällige Verzicht auf die schikanöse Reexpeditionsgebühr für die in den Lagerhäusern umgeschlagenen Güter könnte die dezentralisierte Lagerung gefördert werden.

Ein wichtiges Teilproblem der Vorratshaltung ist die Frage der *Verteilung* der *Güter*. Die zuständigen Stellen müssen sich zum voraus darüber klar werden, welche Rohstoffe und Halbfabrikate für gewisse Zwecke nicht verwendet werden dürfen und welchen Betrieben sie allein zuzuleiten sind. Derartige Anordnungen fassen wir unter dem Begriff der «*Verbrauchslenkung*» zusammen. Es ist denkbar, den Verbrauch gewisser Roh- und Hilfsstoffe, wie z. B. Kupfer, welche für die Munitionsfabrikation benötigt werden, für Bauzwecke nicht mehr freizugeben. Auch lässt sich denken, dass die Herstellung gewisser Erzeugnisse des Luxusbedarfs ebenfalls von vornherein untersagt werden muss.

Diese wohlvorbedachte und sofort — nicht erst bei Verknappung — einzusetzende Verbrauchslenkung vermag die vorhandenen Gütervorräte schon weitgehend zu strecken. Die Enteignung und Beschlagnahme von Gütern zum Zwecke der Verhinderung ihres Verbrauchs für andere als kriegswirtschaftliche Zwecke ist eine wohl wirksame, aber auch zweischneidige Waffe, vermag sie doch bei vielleicht unglücklicher und bureaukratischer Anwendung das Wirtschaftsleben geradezu zu blockieren.

Eine andere Massnahme, welche wie die Verbrauchslenkung im Falle der wirtschaftlichen Abschnürung möglichst frühzeitig einsetzen muss, ist die *Rationierung* der Konsumgüter, wie Brot, Kolonialwaren usw. Auch hier gilt das Prinzip, dass die rechtzeitig einsetzende Verbrauchsbeschränkung auch bei reichlichen Zuteilungen für die Streckung der Vorräte wirkungsvoller ist als zögerndes Zuwarten mit nachheriger scharfer Rationierung.

Bei der Frage der Förderung der *Rohstoffgewinnung,* der *Abfallverwertung* und der Gewinnung von *Ersatzstoffen* wird das meiste von der privaten Initiative abhängen. Die Rohstoffgewinnung findet ihre Grenzen an den bescheidenen Vorkommen im Lande. Die Verwertung der Fricktaler Erze ist auch heute noch ein technisch und wirtschaftlich ungelöstes Problem. Man fragt sich in den zuständigen Kreisen, ob nicht der Investition riesiger Summen in einem Roheisenwerk, das nie rentieren würde, die Anlage entsprechender Roheisenvorräte vorzuziehen wäre. Man darf nicht ausser acht lassen, dass unsere Maschinenindustrie eine Exportindustrie ist, für welche die preisliche und qualitative Konkurrenzfähigkeit die Existenzgrundlage bildet. Immerhin wird dieses Problem tunlichst bald gelöst werden müssen, wobei es selbstverständlich zu begrüssen wäre, wenn eine Möglichkeit zu *rationeller* Verwertung dieser Erze sich fände.

Einer vermehrten *Abfallverwertung* stehen speziell bei der Textilindustrie gewisse Schranken entgegen. Etwas besser soll es bei der Verwertung von Metallabfällen stehen, welche durch geeignete tarifpolitische Massnahmen gefördert werden könnte: Aufnahmefähigkeit und Bereitwilligkeit der in Betracht kommenden Betriebe ist zweifelsohne vorhanden. Es wird auch die Frage aufgeworfen, ob nicht Arbeitslose in den Dienst einer besser organisierten Abfallsammlung gestellt werden könnten, und zwar besonders für die Metallabfälle. Die *Ersatzstoffgewinnung* ist in erster Linie Sache der privaten Initiative. Nach Art. 5 des Bundesgesetzes über die Landesversorgung hat der Bund die Kompetenz, auch hier fördernd einzugreifen. Der Eidg. Technischen Hochschule dürfte auf diesem Gebiete eine neue wertvolle und dankbare Aufgabe zukommen. Eine kostspielige Ersatzstoffwirt-

schaft verbietet sich für die Schweiz wohl schon aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit.

Mit den Vorräten allein und mit vermehrter Verwertung eigener Rohstoffe ist aber die Frage der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge nicht gelöst. Die Vorräte müssen auch verarbeitet werden können. Daher ist auch das Problem des *Arbeitseinsatzes* von grundlegender Bedeutung, entzieht doch die Kriegsmobilmachung den industriellen Betrieben je nach deren Charakter unter Umständen bis drei Viertel ihrer Arbeitskräfte. Jedes Unternehmen wird vorab selbst prüfen müssen, was mit den verbleibenden Arbeitskräften noch unternommen werden kann. In gewissem Sinne wird die Umstellung durch den in den ersten 2—3 Wochen nach einer allgemeinen Mobilmachung zu erwartenden Wirtschaftsstillstand erleichtert. Nicht stille stehen dürfen aber jene Betriebe, welche für die lebenswichtigen Bedürfnisse von Heer und Volk arbeiten. Das Um- und Anlernen von im Betrieb verbleibendem Personal wird die Umstellung erleichtern. Die Verhältnisse sind naturgemäss von Branche zu Branche verschieden; Industrien mit mehrheitlich weiblichem Personal befinden sich in günstigerer Lage.

Erst wenn die Möglichkeiten der eigenen Reorganisation unter Zuzug der Dispensierten erschöpft sind, und soweit ein Betrieb lebenswichtig ist, kommt die Zuweisung neuen, betriebsfremden Personals in Frage. Um die Reserven von Arbeitskräften, welche sonst in Friedenszeiten nicht in Betrieben arbeiten, oder im Falle einer Kriegsmobilmachung sonstwie verfügbar werden, auch nur summarisch in Kontrollen zu erfassen, bedarf es sorgfältiger Vorstudien der staatlichen Stellen. Hiefür ist aber eine gesetzliche Grundlage schon im Frieden notwendig. Man kann sich fragen, ob nicht die im Wurf befindliche *Neuordnung der Hilfsdienste* Gelegenheit zur Lösung auch dieses wehrwirtschaftlich bedeutsamen Problems bietet. Die Frage des Arbeitseinsatzes darf sodann nicht in der Amtsstube gelöst werden, sondern die Wirtschaft muss auch hier verlangen, dass jene auf einwandfreier gesetzlicher Grundlage in enger Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Industrien zum voraus studiert und frei von allem Schematismus in den Grundlagen festgelegt wird. Für die Dispensationen gibt der Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1937 klare Richtlinien. Bei Behandlung von Dispensationsfragen ist ein verständnisvolles Eingehen auf die Bedürfnisse der Betriebe unerlässlich, unbeschadet der nachdrücklichen Rückweisung der ungerechtfertigten Begehren.

Ein nicht unwesentliches, aber noch zu wenig beachtetes Teilproblem ist die *Aufhebung* der *Freizügigkeit.* Es ist zum Beispiel denkbar, dass ein kriegswirtschaftlich lebenswichtiger

Betrieb in einem bestimmten Moment einen Spezialisten verlieren muss, weil diesem eine andere Stellung besser zusagt. Der Staat muss die Befugnis erhalten, den Spezialisten da einzusetzen, wo er notwendig ist und ihn an seinen Posten zu binden, wobei selbstverständlich eine so eingreifende Massnahme nur im dringendsten Notfalle soll ergriffen werden können.

Eine weitere wichtige wehrwirtschaftliche Teilfrage ist, um auch hier einen von Dr. Sam. Streiff geprägten Begriff aufzunehmen, die «*gewerbliche und industrielle Kriegsvorsorge*». Wir verstehen darunter in grossen Zügen alle schon im Frieden zu treffenden Vorkehren zur Sicherstellung der industriellen und gewerblichen Produktion im Mobilmachungsfalle. Die gesetzliche Grundlage zur Vorbereitung von Massnahmen auf diesem Gebiet liegt offenbar in Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Landesversorgung. Sollte man sich bei der Verwaltung vorstellen, diese Fragen bei einer Mobilmachung einfach auf Grund der bundesrätlichen Generalvollmachten regeln zu können, so müsste dies Bedenken erwecken. Die Ueberleitung der Wirtschaft in die Kriegswirtschaft ist ein derart weitschichtiges Gebiet, dass hier gar nichts der Improvisation überlassen werden darf. Die Vorstudien müssen schon im Frieden auf einwandfreier gesetzlicher Grundlage getroffen werden. Dabei ist aber von Eingriffen in das Wirtschaftsleben zur Friedenszeit Umgang zu nehmen. Hier wie bei der offenbar schon vorbereiteten Erteilung von Aufträgen an die Industrie ist absolute Zielstrebigkeit unerlässlich und das hie und da zutage tretende unverständliche Nebeneinander der Vorkehren verschiedenster Amtsstellen ist zu vermeiden. Hiefür würde eine zweckmässige Organisation des behördlichen Apparates die Grundlage abgeben. Bei der Lösung dieses ganzen Fragenkomplexes wird es darauf ankommen, dass der Staat der Wirtschaft auf Grund von *Richtlinien,* die wiederum in enger Fühlung mit ihr selbst auszuarbeiten sind, sagt, was von ihr erwartet werden muss. Vieles wird dann wiederum der Wirtschaft unter angemessener Aufsicht selbst überlassen werden können.

Das Wirtschaftsleben muss auch bei einer Mobilmachung, sei es im Falle bewaffneter Neutralität oder im Kriege, in gewissem Sinne weitergehen können. Die Einfuhr von Roh- und Hilfsstoffen und Halbfabrikaten und deren Transporte müssen sichergestellt werden. Die schweizerische Industrie wird nie im Frieden die Herstellung aller notwendigen Halbfabrikate selbst übernehmen oder für den Kriegsfall vorbereiten können. Um aber alle diese lebensnotwendigen Importe bezahlen zu können, muss auch die *Ausfuhr* erhalten bleiben, und man ist sich in industriellen Kreisen bewusst, dass hier trotz aller Schwierigkeiten die Beibehaltung der Qualitätsproduktion von vitaler Bedeutung ist. Auf-

gabe des Staates ist es, den Aussenhandel auch im Mobilmachungsfalle durch geeignete handelspolitische Massnahmen zu fördern und die Transporte sicherzustellen. Im Inland sollte nach Einführung des Kriegsfahrplans und Requisition aller militärtauglichen Kraftfahrzeuge eine *Transportorganisation* mit *behelfsmässigen Mitteln* einsatzbereit sein. Das delikate Kapitel der *Betriebsevakuation* bedarf einlässlicher Vorberatung mit den in Betracht kommenden *Betriebsleitungen.* Solchen Verlegungen sind übrigens schon aus technischen Gründen enge Grenzen gesetzt.

Zur industriellen Kriegsvorsorge gehört in gewissem Sinne auch eine vernünftige *Submissionspraxis* bei der Vergebung von Arbeiten im Frieden. Der illoyalen Preisdrückerei darf der Staat schon im wehrwirtschaftlichen Interesse des Landes keinen Vorschub leisten. Die Preise müssen ausser einer gerechten Entlöhnung der Arbeit die Verzinsung und Amortisation der Anlagen, sowie einen angemessenen Gewinn ermöglichen. Es liesse sich erwägen, ob nicht zur Sicherung gesunder Verhältnisse auf diesem Gebiet die in Betracht kommenden industriellen und gewerblichen Kreise sich über Richtpreise verständigen sollten, die bei Arbeitsvergebungen seitens der Amtsstellen zu berücksichtigen wären.

Es sei noch auf die Frage der *Nationalisierung* unseres *Lastwagenparkes* hingewiesen. Volk und Armee haben in gleicher Weise ein Interesse am Vorhandensein einer ausreichenden Zahl kriegstauglicher Kraftwagen. Eine Beschränkung in der Anzahl der Typen unter weitgehender Normung läge in dieser Richtung, wobei gleichzeitig der Lösung der Ersatzteilfrage vorgearbeitet wäre. Bund und Kantone haben es in der Hand, bei der Gestaltung des Benzinzolls und der Verkehrstaxen den Absatz kriegstauglicher Normaltypen zu fördern. Die Bereitwilligkeit der einschlägigen Industrien, auf diesem Gebiete das ihrige zu tun, ist zweifelsohne vorhanden und es werden sicher auch Fachleute zu finden sein, welche die zuständigen Amtsstellen auf Grund von Erfahrungen in der Praxis beraten können.

Die Schwierigkeit, sich über die wehrwirtschaftlichen Probleme und alle Zusammenhänge ein Bild zu machen, ist noch grösser als bei den Wirtschaftsfragen des Alltags. Gerade auf diesem Gebiete ist freiwillige Disziplin und Einordnung von vitaler Bedeutung. Allzu oft noch werden rein friedenswirtschaftlich bedingte Forderungen unter der Flagge angeblicher wirtschaftlicher Notwendigkeiten verfochten. Die wirtschaftlichen Spitzenverbände und die Behörden haben die dankbare Aufgabe, im Landesinteresse ausgleichend und korrigierend zu wirken. Die Förderung der *wehrwirtschaftlichen Moral* und *Disziplin* ist ein drin-

gendes Gebot. Hiezu gehört eine zweckmässige — in Einzelheiten selbstverständlich zurückhaltende — Orientierung der Oeffentlichkeit in der Presse. Sie braucht aber nicht unbedingt vom Bundeshaus auszugehen. Die öffentliche Erörterung wehrwirtschaftlicher Fragen in geeigneter Form, wenn nötig auch in kritischer Weise, dient dem ganzen besser als überängstliche Geheimnistuerei und amtliche Schönfärberei. Es ist vielleicht zweckmässig, wenn auch bei der wehrwirtschaftlichen Publizität die private Initiative einsetzt. Voraussetzung hiefür ist aber Sachkunde und einheitliche Ausrichtung auf die nun einmal festliegenden Grundlinien einer vernünftigen schweizerischen Wehrwirtschaftspolitik. Erfreuliche Ansätze in dieser Richtung sind vorhanden.

Die Schweiz hat mit der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge Neuland betreten. Die Kinderkrankheiten werden unseren Einrichtungen nicht erspart bleiben. Das Werk wird letzten Endes doch gelingen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die klare Trennung zwischen wirtschaftlicher Kriegsvorsorge einerseits und Friedenswirtschaftspolitik anderseits.

2. Die Bereitwilligkeit aller betroffenen Kreise, im Rahmen der wirtschaftlichen Tragfähigkeit mitzuhelfen. Diese Voraussetzung ist zweifelsohne erfüllt.

3. Die Bereitschaft des Staates und seiner Organe, zielbewusst und frei von allem Bureaukratismus auf der Basis einer zweckmässigen Organisation an die Probleme heranzugehen, dabei vertrauensvoll mit den Organen der Wirtschaft zusammenzuarbeiten und — bei aller Rücksichtnahme auf das Gesamtinteresse — auf ihren sachkundigen Rat zu hören.

Die Lehren des Weltkrieges 1914—1918 für die schweiz. Wehrwirtschaftspolitik der Gegenwart

Von *Dr. J. Käppeli,* Bern.

I.

Während des grossen Weltkrieges 1914—1918 war unser Land als kleine Friedensinsel vom blutigen Weltgeschehen umtobt. Unsere damaligen vier mächtigen Nachbarn waren aktiv am Weltkrieg beteiligt, je zwei in den gegnerischen Lagern. Dank der schweizerischen Neutralität und der Wachsamkeit unserer Armee blieben unsere Landesgrenzen glücklicherweise unberührt. Kürzlich wurde unserem Lande die volle Neutralität erneut zugestanden. Volk und Armee werden demgemäss in jeder künfti-